

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 5. Juli 1943	Nr. 65
Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 43	Erlaß des Führers über die Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der Polizei und des Sicherheitsdienstes des Reichsführers SS (SD) und ihre Hinterbliebenen	373
12. 6. 43	Verordnung über die Reichskammer der Steuerberater	374

Erlaß des Führers über die Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der Polizei und des Sicherheitsdienstes des Reichsführers **SS** (SD) und ihre Hinterbliebenen.

Vom 25. Juni 1943.

§ 1

(1) Die Vorschriften des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes (WFVG.) vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) und des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes (EWFVG.) vom 6. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) über die Beschädigtenfürsorge und -versorgung und die Durchführungsbestimmungen zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz hinsichtlich der **SS**-Verfügungstruppe vom 10. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1607) finden Anwendung auf ehemalige Angehörige der Polizei und des Sicherheitsdienstes des Reichsführers **SS** (SD), die

in Kampfverbänden an der Front,

zur Bekämpfung von Banden,

zur Sicherung der besetzten Gebiete und von Einrichtungen und Betrieben des Reichs in diesen Gebieten

als solche eingesetzt waren und hierbei Körperschäden erlitten haben, die bei Soldaten als Wehrdienstbeschädigung anerkannt würden. Für ihre Hinterbliebenen gelten diese Gesetze entsprechend.

(2) Abs. 1 gilt auch für die anlässlich der Befreiung der sudetendeutschen Gebiete im Grenzsicherungs- und -überwachungsdienst eingesetzten Angehörigen des Sicherheitsdienstes des Reichsführers **SS** (SD) und ihre Hinterbliebenen bei Körperschäden durch Verwundung oder beim Tod infolge Waffeneinwirkung.

§ 2

(1) Die Polizeiangehörigen, die einen Versorgungsanspruch nach dem Deutschen Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) und dem Deutschen Polizeibeamtengesetz vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) haben, erhalten daneben den Versorgungsanspruch nach § 1. Die Zuständigkeit der Feststellungs- und Regelungsbehörden der Polizei bleibt, soweit eine Versorgung nach dem Deutschen Beamtengesetz und dem Deutschen Polizeibeamtengesetz in Betracht kommt, unberührt.

(2) Soweit die im § 1 genannten Personen auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1441) zur Dienstleistung herangezogen waren, gilt für sie § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung vom 15. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1775) nicht.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 4

Dieser Erlaß tritt rückwirkend mit dem 26. August 1939, für den im § 1 Abs. 2 genannten Personenkreis mit dem 20. September 1938, mit der Maßgabe in Kraft, daß Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. Juli 1942 nicht geleistet werden.

Führer-Hauptquartier, den 25. Juni 1943.

Der Führer

Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Der Leiter der Partei-Kanzlei

M. Bormann

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Verordnung über die Reichskammer der Steuerberater

Vom 12. Juni 1943.*)

Ich verordne auf Grund des § 12 der Reichs-abgabenordnung:

§ 1

Diejenigen Steuerberater, die auf Grund des § 107 Absatz 3 Ziffer 2 der Reichsabgabenordnung zugelassen worden sind, und die Steuerberatungsgesellschaften werden in der Reichskammer der Steuerberater zusammengeschlossen.

§ 2

(1) Die Reichskammer der Steuerberater wird hierdurch errichtet. Sie ist rechtsfähig. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

(2) Die Reichskammer der Steuerberater hat am Sitz jedes Oberfinanzpräsidenten eine Bezirksstelle. Die Bezirksstellen sind nicht rechtsfähig.

(3) Der Präsident der Reichskammer der Steuerberater und die Obmänner der Bezirksstellen werden vom Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-

Kanzlei berufen und abberufen. Die Berufung erfolgt jeweils für drei Jahre, das erste Mal für die Zeit bis zum 31. Dezember 1946. Wiederberufung ist zulässig.

(4) Der Präsident leitet die Reichskammer der Steuerberater verantwortlich. Er vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Die Obmänner der Bezirksstellen sind an die Weisungen des Präsidenten gebunden.

(5) Für die Verbindlichkeiten der Reichskammer haftet das Vermögen der Reichskammer. Soweit die Gläubiger daraus nicht befriedigt werden können, müssen die Mitglieder der Reichskammer durch Umlage den Fehlbetrag aufbringen.

(6) Die Reichskammer der Steuerberater, ihre Organe und ihre Einrichtungen unterstehen der Aufsicht des Reichsministers der Finanzen. Die Bezirksstellen, ihre Organe und ihre Einrichtungen unterstehen der Aufsicht der Oberfinanzpräsidenten.

Berlin, 12. Juni 1943

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 150 vom 1. Juli 1943.